OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851515/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. September 2020, GZ: 0060335/2020, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. September 2020, GZ: 0060335/2020, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) am 1. September 2020 im Standort X, X, angemeldeten Gewerbes „Hausbetreuung“ nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem Negativ des Bescheid vom gewerbe würde ich den Bescheid wiederspruch einlegen, daher übermittele ich Ihnen folgende gründe:
ich würde auf mich selbst zählen und verbessere mein Leben hier, aüßerdem ich die Grundsicherung selbst zahlen Kann, das Ziel ist ein Atives Mitglied in Österreich zu sein, damit ich auch Österreich auf die beste stelle schieben Kann, und mit der Arbeit mehr Kontakt haben und mein Deutsch verbessern Kann.
Ich bitte Ihnen um die Chance für das Gewerbe mir zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
M“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4.1. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsichtnahme in den im Asylverfahren betreffend den Bf ergangenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 9. Februar 2018, GZ: 1077518106 - 150835326, und in das aufgrund der Beschwerde des Bf ergangene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juli 2020, GZ: G305 2190774-1/16E.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, obwohl der angefochtene

Bescheid den Hinweis enthält, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

4.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat mit Eingabe vom 1. September 2020 für den Standort X, X, das Gewerbe der Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten, angemeldet. Der Bf ist X Staatsbürger und seit 2015 in Österreich aufhältig. Der Bf hat mit 10. Juli 2015 vor Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 9. Februar 2018, GZ: 1077518106 - 150835326, wurde

- gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen,
- gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat X abgewiesen,
- gemäß § 57 Asylgesetz 2005 ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt,
- gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Asylgesetz 2005 iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz eine Rückkehrentscheidung gegen den Bf gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen,
- gemäß § 52 Abs. 9 Fremdenpolizeigesetz 2005 festgestellt, dass die Abschiebung des Bf gemäß § 46 Fremdenpolizeigesetz 2005 nach X zulässig ist und
- gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und wurde diese Beschwerde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juli 2020, GZ: G305 2190774-1/16E, in allen Punkten als unbegründet abgewiesen.

Der Bf ist mit Hauptwohnsitz seit 6. Mai 2020 in der X, X, gemeldet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2020, GZ: 0060335/2020, wurde im Grunde der erfolgten Gewerbeanmeldung vom 1. September 2020 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 339 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Nach § 14 Abs. 1 GewO 1994 dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wen sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 399 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Der Bf befindet sich seit Juli 2015 im Bundesgebiet und ist X Staatsangehöriger. Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 Asylgesetz 2005 wird der Status eines Asylwerbers dokumentiert und ist der Asylwerber bis zum Abschluss des Asylverfahrens zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Der Antrag auf internationalen Schutz ist mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juli 2020, GZ: G305 2190774-1/16E, rechtskräftig abgewiesen worden, womit der gegenwertige Aufenthalt in Österreich als nicht rechtmäßig zu werten ist. Aus dem Aktenverlauf ist ein sonstiger Aufenthaltstitel des drittstaatsangehörigen Fremden nicht ersichtlich. Mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde auch festgehalten, dass die Abschiebung nach X zulässig ist.

Nach dem oben zitierten § 14 Abs. 1 GewO 1994 ist für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person grundsätzlich ein diesen Aufenthaltszweck deckender Aufenthaltstitel erforderlich, welcher durch die zuständige Behörde nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften zu erteilen ist (VwGH 2011/03/0174).

Für den Bf liegt kein Aufenthaltstitel vor, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt.
Von der belangten Behörde wurde sohin zu Recht festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen und war die Beschwerde demnach als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier